

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat in seiner Sitzung vom 08. April 2019 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer AB Cernusca ausgearbeiteten Entwurf vom 04. April 2019, mit der Planungsnummer 302-2019-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Aldrans im Bereich der GP 864/1 KG 81101 Aldrans durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Aldrans vor:

Umwidmung eine Teilfläche des Grundstücks 864/1 KG 81101 Aldrans

rund 2 m<sup>2</sup> von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: zulässig sind Betriebe, die dem § 39.2a-e TROG 2006 entsprechen. Nicht zulässig sind: produzierende Betriebe im Baustoffbereich (Asphalt-, Beton-, Schotterbearbeitung u. -verarbeitung), Recyclingbetriebe, Alt- und Wertstoffdeponie, Betriebe mit ausschließlich Lagerflächen, Transport- und Güterbeförderungsbetriebe, Schotter- und steinverarbeitende Betriebe, Getränkeabfüllbetriebe

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grüngürtel

sowie

rund 18 m<sup>2</sup> von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: zulässig sind Betriebe, die dem § 39.2a-e TROG 2006 entsprechen. Nicht zulässig sind: produzierende Betriebe im Baustoffbereich (Asphalt-, Beton-, Schotterbearbeitung u. -verarbeitung), Recyclingbetriebe, Alt- und Wertstoffdeponie, Betriebe mit ausschließlich Lagerflächen, Transport- und Güterbeförderungsbetriebe, Schotter- und steinverarbeitende Betriebe, Getränkeabfüllbetriebe

in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Personen, die in der Gemeinde Aldrans ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Aldrans eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.aldrans.at> abgerufen werden.

Für den Bürgermeister:  
Stefan Lackner, Amtsleiter



angeschlagen am: 16. April 2019

abgenommen am: